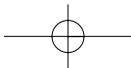
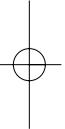
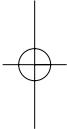


GEHWEG- REINIGUNGS- SATZUNG

Satzung der Stadt Mannheim über
das Reinigen, Schneeräumen und
Streuen auf den Gehwegen
(Gehwegreinigungssatzung)
vom 16.12.2014

Aufgrund des

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 41 Abs. 2 und 4 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert am 18. Dezember 1995 (GBl. S. 29) sowie §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:



I. Anwendungsbereich	4
§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, Reinigung durch die Stadt, Anwendungsbereich	4
§ 2 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	5
II. Gehwegreinigung und Winterdienst durch die Anlieger	6
§ 3 Verpflichtete	6
§ 4 Reinigung	7
§ 5 Schneeräumen	7
§ 6 Streuen	8
III. Reinigungs- und Gebührenpflicht	9
§ 7 Reinigungspflicht der Stadt	9
§ 8 Gebührenpflicht	9
§ 9 Gebührenpflichtige Personen	10
§ 10 Entstehen, Erlöschen und Fälligkeit der Gebühr	10
§ 11 Bemessungsgrundlagen	11
§ 12 Höhe der Gebühr	11
IV. Schlussbestimmungen	12
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 14 In-Kraft-Treten	12
Straßenverzeichnis	13

1. Teil - Anwendungsbereich

§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, Reinigung durch die Stadt, Anwendungsbereich

- 1) Für die pflichtigen Flächen i. S. v. § 2 Abs. 1, soweit sie an Straßen liegen, die in dem der Satzung beigefügten Straßenverzeichnis genannt sind, erfüllt die Stadt die Reinigungspflicht aus § 41 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) selbst und erhebt hierfür Gebühren. Die Pflicht, diese Flächen nach Maßgabe dieser Satzung bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen, obliegt den Anliegern.
- 2) Für die übrigen pflichtigen Flächen i. S. v. § 2 Abs. 1, die nicht an Straßen liegen, die in dem Straßenverzeichnis genannt sind, obliegt es den Straßenanliegern, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung sowohl zu reinigen, als auch bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- 3) Außergewöhnliche Verunreinigungen im Sinne des § 42 des StrG sind von den Verursachern ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 4) Bei einseitiger Bebauung zählen zur geschlossenen Ortslage auch solche Grundstücke, welche der bebauten Straßenseite gegenüber liegen. Die Verpflichtungen gemäß dieser Satzung gelten nicht für Gehwege in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die vornehmlich von Erholungssuchenden benutzt werden sowie für Gehwege innerhalb von Friedhöfen.
- 5) Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 StrG). Die Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 StrG).
- 6) Die Pflichten der Straßenanlieger nach Abs. 1 und 2 bleiben auch dann bestehen, wenn die Stadt ausnahmsweise zusätzlich reinigt, räumt oder bestreut oder durch Dritte reinigen, räumen und bestreuen lässt. § 41 Abs. 3 StrG bleibt unberührt.
- 7) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- 1) Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht sind:
 - Gehwege,
 - entsprechende Flächen am Rand der Fahrbahn,
 - entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,
 - gemeinsame Rad- und Gehwege,
 - sonstige Fußwege.
- 2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die nach dem Straßengesetz Baden- Württemberg dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand (inkl. Treppenanlagen, unbefestigte Flächen und Baumscheiben; Baumscheiben sind die unversiegelten Flächen, die sich unmittelbar um Bäume und sonstige Anpflanzungen herum befinden), die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- 3) Entsprechende Flächen am Rand der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 2 Metern.
- 4) Entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 2 Metern und der Fläche um Bauwerke innerhalb dieser Bereiche mit Ausnahme von fliegenden Bauten.
- 5) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- 6) Sonstige Fußwege sind die im öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind (z.B. Verbindungs- und Durchgangswege inkl. Treppenanlagen).

2. Teil - Gehwegreinigung und Winterdienst durch die Anlieger nach

§ 1 Abs. 2; Winterdienst durch die Anlieger nach § 1 Abs. 1 Satz 2 (Reinigung durch den Anlieger)

§ 3 Verpflichtete

- 1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Metern Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG). Verlaufen die Grenzen von Straße und Grundstück nicht parallel, ist der geringste Abstand für die Entstehung der Verpflichtung maßgebend. Die Länge des zu betreuenden Straßenabschnittes liegt zwischen den Schnittpunkten der gedachten Verlängerungen der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straße. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- 2) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- 3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung: Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- 4) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in § 2 Absatz 1 genannten Flächen an den der erschließenden Straße nächstgelegenen Grundstücken. Sind auf beiden Seiten Verpflichtete vorhanden, erstreckt sich die Verpflichtung nur bis zur Mitte der in § 2 Absatz 1 genannten Flächen.

§ 4 Reinigung (Verpflichtete gem. § 1 Abs. 2)

- 1) Die Reinigung durch die gem. § 1 Abs. 2 Verpflichteten umfasst vor allem das regelmäßige Kehren und die Beseitigung von Schmutz, Abfall, Wildwuchs (alle auf nicht kultiviertem Boden wachsende Pflanzen) und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- 2) Die zu reinigenden Flächen sind in stets reinlichem Zustand zu halten. Eine Reinigung ist nach Bedarf vorzunehmen.
- 3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- 4) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort in die für das betreffende Grundstück aufgestellten Abfallbehälter einzugeben. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben oder in Baumscheiben geschüttet werden.

§ 5 Schneeräumen (Verpflichtete gem. § 1 Abs. 1 Satz 2, Verpflichtete gem. § 1 Abs. 2)

- 1) Die Verpflichteten gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 1 Abs. 2 haben die Gehwege und die weiteren in § 2 Absatz 1 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn auf solcher Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind grundsätzlich mindestens auf 1,00 Meter Breite zu räumen.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt sein. Wenn Schnee- oder Eisglätte tagsüber bis 20.00 Uhr auftritt, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu räumen.
- 3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 2 Abs. 1 genannten Fläche anzuhäufen. Die Straßenrinnen, Kanaleinfläufe und Baumscheiben sind freizuhalten.

- 4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen.
- 5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Streuen (Verpflichtete gem. § 1 Abs. 1 Satz 2, Verpflichtete gem. § 1 Abs. 2)

- 1) Die Verpflichteten gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie nach § 1 Abs. 2 haben bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die weiteren in § 2 Absatz 1 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Breite.
- 2) Die in Absatz 1 genannten Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- oder Eisglätte tagsüber bis 20.00 Uhr auftritt, ist unverzüglich und bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.
- 3) Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen
 - b) auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 20 g/m²) zu beschränken.

- 4) Für Gehflächen mit Baumbeständen gelten die Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 3 Buchstabe a) und b) nicht.
- 5) § 5 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

3. Teil - Reinigungs- und Gebührenpflicht bei der öffentlichen Gehwegreinigung nach § 1 Abs. 1, Satz 1 (Reinigung durch die Stadt)

§ 7 Reinigungspflicht der Stadt

- 1) Für die pflichtigen Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1, Satz 1 obliegt die Reinigung der Stadt.
- 2) Die Reinigung dieser Flächen umfasst das regelmäßige Kehren und das Beseitigen des anfallenden Schmutzes und Laubs. Die Bestimmung der erforderlichen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Ausführung obliegen ausschließlich der Stadt.
- 3) Wird die Straßenreinigung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige Betriebsunterbrechungen (z.B. Feiertage, Streik, Behinderung durch Schnee oder Eis) vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- 4) Der Straßenkehrer wird mit Aufnahme oder Verladung Eigentum der Stadt. Im Kehrort vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Gebührenpflicht

- 1) Für die Reinigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung erhebt die Stadt Gebühren für die Reinigung der Gehwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, sowie der sonstigen Fußwege.
- 2) In Fußgängerbereichen (Fußgängerzonen) ist die Reinigung der seitlichen Flächen am Rande der Fußgängerzonen und der Flächen um Bauwerke innerhalb der Fußgängerzonen in einer Breite von 2,00 Metern mit Ausnahme von fliegenden Bauten gebührenpflichtig.
- 3) Die Stadt kann Dritte beauftragen, diese Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

§ 9 Gebührenpflichtige Personen

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer eines Grundstücks ist, das an einer oder mehrerer im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen gem. § 2 Abs. 1 bis 6 anliegt. Neben dem Eigentümer haften die zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen für die Gebühr.
- 2) Der jeweilige Erbbauberechtigte ist anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- 3) Bei Wohnungseigentum oder Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/ Erbbauberechtigten gebührenpflichtig.
- 4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der auf den Monat der Rechtsänderung folgt. Die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsänderung erfolgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Eigentümer unverzüglich der Stadt anzuzeigen und ggf. entsprechend nachzuweisen.
- 6) Die Gebührenschild ruht als öffentlich-rechtliche Last auf dem Grundstück.

§ 10 Entstehen, Erlöschen und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Reinigungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass die festgesetzte Gebühr auch für zukünftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Gebühr nicht ändern. Es können Vorauszahlungen festgesetzt werden.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals zum 1. April 2015, in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres.

Die festgesetzte Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

- 3) Für die Zeit, in der innerhalb der Reinigungsflächen Straßenbauarbeiten vorgenommen werden und deswegen nicht gereinigt wird, besteht keine Gebührenschuld, soweit die Arbeiten länger als 4 Wochen dauern. Die Aussetzung der Gebührenschuld für die Zeit der Straßenbauarbeiten, die länger als vier Wochen dauern, erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Baumaßnahmen zu stellen.

§ 11 Bemessungsgrundlagen

- 1) Die Gebühr errechnet sich nach der Länge der Grundstücksseiten entlang der Front der in § 8 Absatz 1 und 2 genannten Flächen (Frontmetermaßstab) und der Reinigungsklasse entsprechend dem Straßenverzeichnis nach § 1 Abs. 7.
- 2) Für die Ermittlung der Grundstücksseiten nach Abs. 1 gelten folgende Bestimmungen:
1. Maßgebend sind alle an erschließende Flächen im Sinne des Abs. 1 angrenzende und diesen zugewandte Grundstücksseiten. Als zugewandt gelten Grundstücksseiten, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Fläche verlaufen.
 2. Selbständige Grundstücke, die einen Zugang von den in Abs. 1 genannten Flächen haben ohne unmittelbar an diese anzugrenzen (Hinterliegergrundstück), werden mit der Frontlänge der Grundstücksseiten, die der Fläche zugewandt sind, herangezogen.
 3. Bei Bauwerken innerhalb einer Fläche ist der halbe Umfang des jeweiligen Bauwerkes maßgeblich.

§ 12 Höhe der Gebühr

Die Gebühr je Frontmeter beträgt pro Jahr:

Reinigungsklasse (RK)	Reinigungshäufigkeit pro Woche	Jahresgebühr pro Frontmeter
RK 2	2x	9,83 €
RK 3	3x	14,74 €
RK 5	5x	24,57 €
RK 7	7x	34,40 €
RK FGZ 3	3x	10,53 €
RK FGZ 7	7x	24,57 €

4. Teil - Schlussbestimmungen

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise reinigt;
 2. entgegen § 5 Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit von Schnee oder auftauendem Eis räumt;
 3. entgegen § 6 Gehwege nicht in vorgeschriebenem Umfang, in der vorgeschriebenen Art und Weise, bis zur festgelegten Uhrzeit oder tagsüber bei Erforderlichkeit mit geeigneten Stoffen bestreut oder mit Auftausalz oder einem anderen Mittel, das sich umweltschädlich auswirken kann, bestreut.

- 2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 StrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 € bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung bzw. höchstens 250,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Mannheim über Straßenreinigungsgebühren in Fußgängerzonen vom 01.01.2010 und die Reinigungs- Räum- und Streupflichtsatzung vom 24. Oktober 2006 außer Kraft.

ANLAGE ZUR GEHWEGREINIGUNGSSATZUNG

13

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	A1.A2	2
Innenstadt	A1.B1	2
Innenstadt	A1.L1	2
Innenstadt	A2.A3	2
Innenstadt	A2.B2	2
Innenstadt	A3.A4	2
Innenstadt	A3.B3	2
Innenstadt	A4.A5	2
Innenstadt	A4.B4	2
Innenstadt	A4.B5	2
Innenstadt	A5.B6	2
Innenstadt	A5.B7	2
Innenstadt	B1.B2	2
Innenstadt	B1.C1	2
Innenstadt	B1.M1	7
Innenstadt	B2.B3	2
Innenstadt	B2.C2	2
Innenstadt	B3.B4	2
Innenstadt	B3.C3	2
Innenstadt	B4.B5	2
Innenstadt	B4.C4	2
Innenstadt	B5.B6	2
Innenstadt	B5.C5	2
Innenstadt	B6.B7	2
Innenstadt	B6.C5	2
Innenstadt	B6.C6	2
Innenstadt	B6.C7	2
Innenstadt	B7.C7	2
Innenstadt	B7.C8	2
Innenstadt	Bismarckstraße.A1	2
Innenstadt	Bismarckstraße.A2	2
Innenstadt	Bismarckstraße.A3	2
Innenstadt	Bismarckstraße.A4	2
Innenstadt	Bismarckstraße.A5	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L1	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L2	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L3	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L4	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L6	2

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	Bismarckstraße.L8	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L10	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L12	2
Innenstadt	Bismarckstraße.L14	2
Innenstadt	C1.C2	3
Innenstadt	C1.D1	7
Innenstadt	C1.N1	7
Innenstadt	C2.C3	3
Innenstadt	C2.D2	7
Innenstadt	C3.C4	3
Innenstadt	C3.D3	7
Innenstadt	C4.C5	5
Innenstadt	C4.D4	7
Innenstadt	C5.C6	5
Innenstadt	C5.D5	5
Innenstadt	C6.C7	2
Innenstadt	C6.D6	3
Innenstadt	C7.C8	2
Innenstadt	C7.D6	3
Innenstadt	C7.D7	3
Innenstadt	C8, 4-9	3
Innenstadt	C8, 9-15	3
Innenstadt	D1.D2	3
Innenstadt	D1.E1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	D1.O1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	D2.D3	3
Innenstadt	D2.E2	7
Innenstadt	D3.D4	3
Innenstadt	D3.E3	7
Innenstadt	D4.D5	5
Innenstadt	D4.E4	7
Innenstadt	D5.D6	5
Innenstadt	D5.E5	7
Innenstadt	D6.D7	3
Innenstadt	D6.E6	3
Innenstadt	D7.E7	3
Innenstadt	E1.E2	7
Innenstadt	E1.F1	7
Innenstadt	E1.P1 FGZ	FGZ 7

ANLAGE ZUR GEHWEGREINIGUNGSSATZUNG

15

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	E2.E3	5
Innenstadt	E2.F2	7
Innenstadt	E3.E4	5
Innenstadt	E3.F3	7
Innenstadt	E4.E5	5
Innenstadt	E4.F4	7
Innenstadt	E5.E6	5
Innenstadt	E5.F5	5
Innenstadt	E6.E7	3
Innenstadt	E6.F6	3
Innenstadt	E7.F7	3
Innenstadt	F1.F2	7
Innenstadt	F1.G1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	F1.Q1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	F2.F3	5
Innenstadt	F2.G2	5
Innenstadt	F3.F4	5
Innenstadt	F3.G3	5
Innenstadt	F4.F5	3
Innenstadt	F4.G4	3
Innenstadt	F5.F6	3
Innenstadt	F5.G5	3
Innenstadt	F6.F7	3
Innenstadt	F6.G6	3
Innenstadt	F7.G7	3
Innenstadt	Friedrichsring.U2	5
Innenstadt	Friedrichsring.U3	5
Innenstadt	Friedrichsring.U4	5
Innenstadt	Friedrichsring.U5	5
Innenstadt	Friedrichsring.U6	5
Innenstadt	Friedrichsring.P7	7
Innenstadt	Friedrichsring.Q7	5
Innenstadt	Friedrichsring.R7	5
Innenstadt	Friedrichsring.S6	5
Innenstadt	Friedrichsring.T6	5
Innenstadt	G1.G2	7
Innenstadt	G1.H1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	G1.R1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	G2.G3	5

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	G2.H2	7
Innenstadt	G3.G4	5
Innenstadt	G3.H3	7
Innenstadt	G4.G5	3
Innenstadt	G4.H4	7
Innenstadt	G5.G6	3
Innenstadt	G5.H5	7
Innenstadt	G6.G7	3
Innenstadt	G6.H6	7
Innenstadt	G7.Badstraße	2
Innenstadt	G7.H6	7
Innenstadt	G7.H7	5
Innenstadt	H1.H2	7
Innenstadt	H1.l1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	H1.S1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	H2.H3	5
Innenstadt	H2.l2	5
Innenstadt	H3.H4	5
Innenstadt	H3.l3	5
Innenstadt	H3.l4	5
Innenstadt	H4.H5	3
Innenstadt	H4.l4	3
Innenstadt	H4.l5	3
Innenstadt	H5.H6	3
Innenstadt	H5.l5	3
Innenstadt	H6.H7	3
Innenstadt	H6.l6	3
Innenstadt	H7.l7	3
Innenstadt	l1.l2	7
Innenstadt	l1.K1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	l1.T1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	l2.l3	5
Innenstadt	l2.K2	5
Innenstadt	l3.l4	5
Innenstadt	l3.K3	5
Innenstadt	l4.K4	3
Innenstadt	l5.l6	3
Innenstadt	l5.K5	3
Innenstadt	l6.l7	3

ANLAGE ZUR GEHWEGREINIGUNGSSATZUNG

17

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsstufe, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	I6.K6	3
Innenstadt	I7.K7	3
Innenstadt	K1, 8-12 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	K1.K2	7
Innenstadt	K1.U1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	K2.K3	5
Innenstadt	K3.K4	5
Innenstadt	K4.K5	3
Innenstadt	K5.K6	3
Innenstadt	K6.K7	3
Innenstadt	Kaiserring.O7	7
Innenstadt	Kaiserring.N7	7
Innenstadt	Kaiserring.M7	7
Innenstadt	Kaiserring.L14	7
Innenstadt	Kapuzinerplanken FGZ	FGZ 7
Innenstadt	Kapuzinerplatz FGZ	FGZ 7
Innenstadt	L1.L2	2
Innenstadt	L1.M1	2
Innenstadt	L2.L3	2
Innenstadt	L2.M2	2
Innenstadt	L3.L4	2
Innenstadt	L3.M3(a)	2
Innenstadt	L4.L6	2
Innenstadt	L4.M4(a)	2
Innenstadt	L6.L8	2
Innenstadt	L6.M5	2
Innenstadt	L8.L10	2
Innenstadt	L8.M6	2
Innenstadt	L10.L12	2
Innenstadt	L10.M6	2
Innenstadt	L12.L14	2
Innenstadt	L12.M7	2
Innenstadt	L14.M7	2
Innenstadt	Luisenring.F7	3
Innenstadt	Luisenring.G7	5
Innenstadt	Luisenring.H7	5
Innenstadt	Luisenring.I7	5
Innenstadt	Luisenring.K7	5
Innenstadt	Luisenring.K6	5

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	Luisenring.K5	5
Innenstadt	Luisenring.K4	5
Innenstadt	Luisenring.K3	5
Innenstadt	Luisenring.K2	5
Innenstadt	M1.M2	2
Innenstadt	M1.N1	5
Innenstadt	M2.M3	2
Innenstadt	M2.M3(a)	2
Innenstadt	M2.N2	5
Innenstadt	M3(a).M4(a)	2
Innenstadt	M3.M3(a)	2
Innenstadt	M3.M4	2
Innenstadt	M3.N3	5
Innenstadt	M4(a).M5	2
Innenstadt	M4.M4(a)	2
Innenstadt	M4.M5	2
Innenstadt	M4.N4	5
Innenstadt	M5.M6	2
Innenstadt	M5.N5	5
Innenstadt	M6.M7	2
Innenstadt	M6.N6	5
Innenstadt	M6.N7	5
Innenstadt	M7.N7	5
Innenstadt	N1.N2	5
Innenstadt	N1.O1	7
Innenstadt	N2.N3	5
Innenstadt	N2.O2	7
Innenstadt	N3.N4	5
Innenstadt	N3.O3	7
Innenstadt	N4.N5	5
Innenstadt	N4.O4	7
Innenstadt	N5.N6	5
Innenstadt	N5.O5	7
Innenstadt	N6.N7	5
Innenstadt	N6.O6	7
Innenstadt	N7.O7	7
Innenstadt	O1.O2 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O1.P1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O2.O3	

ANLAGE ZUR GEHWEGREINIGUNGSSATZUNG

19

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
7		
Innenstadt	O2.O3 Anteil FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O2.P2 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O3.O4 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O3.P3 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O4.O5 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O4.P4 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O5.O6 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O5.P5 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O6.O7 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O6.P6 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O7, 16-18 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	O7.P7 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P1.P2	7
Innenstadt	P1.P2 Anteil FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P1.Q1	7
Innenstadt	P2.P3	7
Innenstadt	P2.P3 Anteil FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P2.Q2	7
Innenstadt	P3.P4 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P3.Q3	7
Innenstadt	P4.P5 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P4.Q4	7
Innenstadt	P5.P6 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P5.Q5	7
Innenstadt	P6.P7 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P6.Q6	7
Innenstadt	P7, 12-14 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	P7.Q7	7
Innenstadt	Parkring.A5	2
Innenstadt	Parkring.B7	2
Innenstadt	Q1.Q2	5
Innenstadt	Q1.R1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	Q2.Q3	5
Innenstadt	Q2.R2	5
Innenstadt	Q3.Q4	5
Innenstadt	Q3.R3	5
Innenstadt	Q4.Q5	5
Innenstadt	Q4.R4	5

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	Q5.Q6	5
Innenstadt	Q5.R5	5
Innenstadt	Q6.Q7	5
Innenstadt	Q6.R6	5
Innenstadt	Q7.R7	5
Innenstadt	R1.R2	5
Innenstadt	R1.S1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	R2.R3	5
Innenstadt	R2.S2	5
Innenstadt	R3.R4	5
Innenstadt	R3.S3	5
Innenstadt	R4.R5	5
Innenstadt	R4.S4	5
Innenstadt	R5.R6	5
Innenstadt	R5.S5	5
Innenstadt	R6.R7	5
Innenstadt	R6.S6	5
Innenstadt	R7.S6	5
Innenstadt	S1.S2	5
Innenstadt	S1.T1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	S2.S3	3
Innenstadt	S2.T2	3
Innenstadt	S3.S4	3
Innenstadt	S3.T3	3
Innenstadt	S4.S5	3
Innenstadt	S4.T4	3
Innenstadt	S5.S6	3
Innenstadt	S5.T5	3
Innenstadt	S6.T6	3
Innenstadt	T1.T2	5
Innenstadt	T1.U1 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	T2.T3	3
Innenstadt	T2.U2	3
Innenstadt	T3.T4	3
Innenstadt	T3.U3	3
Innenstadt	T4.U4	3
Innenstadt	T5.T6	3
Innenstadt	T5.U5	3
Innenstadt	T6.U6	3

ANLAGE ZUR GEHWEGREINIGUNGSSATZUNG

21

Straßenverzeichnis

(Stand: 01.04.2015) (RK = Reinigungsklasse, FGZ = Fußgängerzone)

Bezirk	Straßenabschnitt	RK
Innenstadt	U1, 16-19 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	U1.U2	5
Innenstadt	U2.U3	3
Innenstadt	U3.U4	3
Innenstadt	U4.U5	3
Innenstadt	U5.U6	3
Innenstadt	Willy-Brandt-Platz 1-3; 5-7 FGZ	FGZ 7
Innenstadt	L15.Willy-Brandt-Platz 11-14 FGZ	FGZ 7
Schwetzingenstadt	Kaiserring 2-16 FGZ	FGZ 7
Jungbusch	Beilstraße FGZ	FGZ 7
Lindenhof	Meerfeldstraße FGZ	FGZ 3
Neckarau	Rheingoldplatz FGZ	FGZ 3
Oststadt	Rosengartenplatz FGZ	FGZ 3

